Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 3508/92 (¹) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungsund Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, die in dieser Verordnung vorgesehen sind;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der betroffenen Verordnung seien die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen, vor dem 1. Januar 1997 ein integriertes System einzuführen, das eine informatisierte Datenbank, ein alphanumerisches System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen, ein alphanumerisches System zur Identifizierung und Erfassung von Tieren, eine normierte Bearbeitung der Beihilfeanträge und ein integriertes Kontrollsystem umfasse (Artikel 2).

Die griechischen Behörden hätten ein solches integriertes System noch nicht eingeführt; das alternative System, das sie zur Kontrolle der Flächen und der Zahlungsanträge anwendeten, sei wiederholt als nicht zufriedenstellend angesehen worden und habe einen Grund für Berichtigungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt.

(1) ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 20. September 2002

(Rechtssache C-334/02)

(2002/C 261/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind R. Lyal und Ch. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG und 56 EG verstoßen hat, dass sie die Anwendung des Satzes der Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung auf Einkünfte aus von den Artikeln 125-0 A und 125 A des Code général des impôts erfassten Anlagen und Verträgen, bei denen der Schuldner nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen ist, absolut ausgeschlossen hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass Einkünfte im Sinne von Artikel 125 A des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch, CGI) (Einkünfte aus Zinsen, Renten und staatlichen Schuldverschreibungen aller Art, Obligationen, Beteiligungspapieren, Schuldverschreibungen und anderen Schuldtiteln, Einlagen, Sicherheiten und Girokonten) und Artikel 125-0 A CGI (Einkünfte aus Schuldverschreibungen oder Kapitalansammlungsverträgen sowie Anlagen gleicher Art) sämtlich der Einkommensteuer unterlägen. Die Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung (die häufig attraktiv sei, da der Steuersatz niedriger sei als der aus der Anwendung der progressiven Einkommensteuertabelle und der Familienbewertungsziffer resultierende Grenzbesteuerungssatz) könne auf diese Einkünfte allerdings nur dann angewandt werden, wenn der Schuldner in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen sei.

Nach Auffassung der Kommission liegt darin eine Beschränkung des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die gegen die Artikel 49 EG und 56 EG verstoße, da der im Allgemeinen günstigere Steuersatz der Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung nicht auf Einkünfte angewandt werde, die in Frankreich wohnhaften Personen von Schuldnern zuflössen, die nicht in Frankreich wohnhaft oder niedergelassen seien, auch wenn die Betroffenen nachweisen könnten, dass sie alle Bedingungen erfüllten, unter denen die Abschlagsteuer mit befreiender Wirkung auf Einkünfte angewandt werde, die ihnen von in Frankreich wohnhaften oder niedergelassenen Schuldnern zuflössen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 20. September 2002

(Rechtssache C-335/02)

(2002/C 261/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. September 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind D. Martin und H. Kreppel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 10 EG und 249 EG sowie aus Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit(¹) verstoßen hat, dass es nicht die Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Personen festgelegt hat, die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren betraut werden:
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die luxemburgischen Behörden hätten nicht bestritten, dass sie bisher noch nicht die Rechtsvorschriften erlassen hätten, mit denen die Fähigkeiten und Eignungen derjenigen Personen festgelegt würden, die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren betraut seien.

Nach Auffassung der Kommission hat das Großherzogtum Luxemburg daher gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 89/391 verstoßen.

(1) ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 26. September 2002

(Rechtssache C-342/02)

(2002/C 261/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. September 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- 1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen
 - a) aus der Richtlinie $96/22/EG(^1)$ des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG und
 - b) aus der Richtlinie 96/23/EG (²) des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG

sowie aus Artikel 249 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgelegten Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 Absatz 3 und 9 der Richtlinie 96/22/EG und den Artikeln 9 Buchstabe A Nummer 1, 9 Buchstabe B erster Gedankenstrich, 13 Buchstabe b und 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/23/EG nachzukommen;

 der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die ihnen in der Richtlinie zur Umsetzung gesetzten Fristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1997 abgelaufen, ohne dass die Französische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den im Klageantrag genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.